

Was bringt das FIDLEG?

Juni 2019

Mit der Inkraftsetzung des FIDLEG und des FINIG versucht die Schweiz, ihre Regulierung der Finanzdienstleistungen derjenigen der EU anzupassen. Wir haben Prof. Dr. Rolf H. Weber, Prof. em. an der Universität Zürich, und Dr. Florian S. Jörg, beide Rechtsanwälte bei Bratschi AG, gefragt, was das FIDLEG auch im Vergleich zu MIFID II den Kunden und den Anbietern bringt.



Dr. Ariel Sergio Goekmen, LL.M

Member of the Executive Board
Schroder & Co Bank AG

arielsergio.goekmen@schroders.com

+41 (0)79 922 22 57

Neue Anlegerschutz-Regulierungen vor der Türe

In der Europäischen Union (EU) und in der Schweiz hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren versucht, durch ein engeres Geflecht an Regulierungen den Schutz der Anleger und Investoren im Finanzmarktbereich zu verbessern. Neben den Anlegerschutz-Anliegen geht es auch um die erhöhte Marktintegrität, die verbesserte Transparenz und die erleichterte grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung.

In der EU ist im Jahre 2018 die (zweite) Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive, MiFID II) in Kraft getreten, die von den Schweizer Finanzinstituten, die im Ausland mit Kunden in Kontakt treten, zu beachten ist. Im Sinne eines Nachvollzugs hat die Schweiz mit Blick auf die Äquivalenz der Regulierungen nach jahrelangen Arbeiten im Sommer 2018 das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) verabschiedet; dieses Gesetz wird – mit einzelnen verlängernden Übergangsbestimmungen – ab anfangs 2020 anwendbar sein.

Das FIDLEG beabsichtigt, den Kundenschutz auf dem Schweizer Finanzmarkt zu stärken, gleichzeitig aber auch die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes zu fördern und vergleichbare Voraussetzungen für das Erbringen von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen zu schaffen. Zentrale Elemente sind ausreichende Informationen über die angebotenen Finanzprodukte und die Finanzdienstleister; konkret geht es um die Angemessenheit und die Eignung von Finanzdienstleistungen für den Kunden im Lichte seiner individuellen Umstände.

Das FIDLEG verlangt die Vornahme einer Kundensegmentierung durch die Banken; die anwendbaren Regulierungen (z.B. die Informations- und Verhaltenspflichten der Banken) sind für die einzelnen Kategorien nicht deckungsgleich. Zur Verfügung stehen die folgenden drei Kategorien: Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden; immerhin mit der Flexibilität, dass die eigentlich zutreffende Kundenkategorie auf ausdrückliches Verlangen eines Kunden gewechselt werden kann.

Vor- und Nachteile für Anleger

Die künftigen Regelungen des FIDLEG bringen den Kunden/innen verschiedene Vorteile:

- Beratungsgespräche am Telefon und andere elektronische Kommunikationen müssen aufgezeichnet werden, was zusätzliche Sicherheit für die Kunden und die Bank schafft.
- Vor jeder Ausführung eines Wertpapiergeschäftes im Beratungsbereich erhält der Kunde eine genaue Kostenaufstellung (Kaufpreis, Abwicklungs- und laufende Kosten).
- Bevor in gewisse Finanzinstrumente investiert werden kann, ist zu beurteilen, ob die Investition für die betroffene Person angemessen und geeignet ist. Anlageprodukte werden künftig für bestimmte Kundengruppen entwickelt und nur diesem Personenkreis angeboten; damit erhöht sich für Kunden die Gewissheit, dass sie nur Produkte angeboten erhalten, die wirklich zu ihnen und ihrer (finanziellen) Situation passen.

Die künftigen Regulierungen haben aber auch einzelne negative Folgen, die unter Umständen nicht

von allen Kunden geschätzt werden. Die Übermittlung von Dokumentationen (in Papier oder elektronisch) an die Kunden wird erheblich zunehmen, und zwar nicht nur zu Beginn, wenn das neue „Regime“ in Kraft tritt, sondern auch kontinuierlich bei jeder Investition (z.B. detaillierte Produkt- und Kosteninformationen) und am Ende des Quartals (Dreimonats-Bericht). Die Mitteilungen werden sich künftig also häufen; von den Kunden wird deren Beachtung bzw. das Studium der Dokumentationen erwartet. Zudem dürfte sich die Auswahl an Produkten für die einzelnen Kunden verringern: Weil die Banken beim Produktangebot strenge Auflagen zu erfüllen haben, ist abzusehen, dass zur Minimierung der Risiken in der Beratung eine strikte Ausrichtung der Angebote auf das jeweilige Anlegerprofil erfolgt.

Für die Kunden von Bedeutung ist weiter, dass die unabhängigen Vermögensverwalter und die Trustees, die bisher nicht direkt von der FINMA bewilligt und überwacht worden sind (mit Ausnahme der direkten oder indirekten „Unterstellung“ hinsichtlich der Einhaltung der Geldwäsche-Vorschriften) neu grundsätzlich als Anbieter von Finanzdienstleistungen gelten, wenn sie gewerbsmässig im Namen und für Rechnung der Kunden über Vermögenswerte verfügen. Damit unterliegen sie in Zukunft der Bewilligungspflicht und einer Aufsicht. Das Regulierungsregime ist aber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens entschärft worden, d.h. die Anforderungen erscheinen als verhältnismässig. Die Kunden, die insbesondere über unabhängige

Vermögensverwalter mit den Banken in Kontakt treten, dürfen deshalb höhere Erwartungen an die Sachkenntnisse, Erfahrungen und Verlässlichkeit dieser Drittpersonen haben.

Vorläufiger Vergleich EU – Schweiz

Im Vergleich zwischen MiFID II und FIDLEG ist positiv zu vermerken, dass die Schweizer Regelung viel mehr als die EU-Regelung vom Prinzip des „mündigen Anlegers“ ausgeht. Weil aber die Anforderungen der MiFID II im Bereich der Angemessenheit und der Geeignetheit strenger sind, stellen sich offene Fragen mit Blick auf die Äquivalenz des Schutzniveaus und damit betreffend die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Tätigkeit schweizerischer Anbieter. Immerhin vermag in der Schweiz im Einzelfall auch das Zivilrecht einzugreifen, d.h. die Nichteinhaltung einer Verhaltenspflicht durch die Bank kann gegebenenfalls, selbst wenn sie aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist, Grundlage für einen Anspruch aus Auftragsrecht sein.

MiFID II und FIDLEG enthalten aus der Sicht der Kunden viele sinnvolle Massnahmen. Doch die neuen Regulierungen bringen nicht nur den Banken, sondern auch den Kunden mehr „Bürokratie“ und verringern möglicherweise die Alternativen in der Geldanlage. Zudem widersprechen die mit den künftigen Gesetzesnormen einhergehenden (steigenden) Standardisierungen im Produkt- und Dienstleistungsangebot dem zunehmenden Bedürfnis der Kunden nach individuellen Lösungen.

Autoren

Rolf H. Weber, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt

Florian S. Jörg, Dr. iur., Rechtsanwalt, MCJ

Beide: Bratschi AG

Rechtsanwälte | Attorneys-at-law

Bahnhofstrasse 70, Postfach, 8021 Zürich, Schweiz

T: +41 58 258 10 00

rolf.weber@bratschi.ch / florian.joerg@bratschi.ch

Rolf H. Weber, Rechtsanwalt in Zürich sowie Professor an der Universität in Zürich und im Ausland, beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Finanzmarktregulierungen. Dank seiner breiten Erfahrungen kann er Banken und Kunden in erfolgskritischen Fragen bestmöglich unterstützen.

Florian S. Jörg berät nationale und internationale Klienten im Finanz- und im Gesellschaftsrecht.

Schroders plc Schroders ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Filialen in 32 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien, dem Nahen Osten und Afrika und 5000 talentierten Mitarbeitern. Das Unternehmen verwaltet CHF 529 Milliarden (31.12.18) und zählt renommierte institutionelle Anleger und Privatanleger, Finanzinstitutionen, Wohltätigkeitsorganisationen und High-Net-Worth-Personen aus der ganzen Welt zu seiner Kundschaft. Das Geschäftsfeld Wealth Management, zu dem die Schroder & Co Bank AG in der Schweiz zählt, macht ca. 10% des gesamten Schroders plc Geschäfts aus.

Als Unternehmen mit einer über 215-jährigen Tradition und dank der stabilen Eigentümerschaft kann sich Schroders eine langfristige Betrachtung sowohl der Märkte und der Kundenbeziehungen als auch des Geschäftsausbaus erlauben. Schroders ist seit 1959 an der Londoner Börse notiert und Mitglied im FTSE 100.

In der Schweiz beschäftigt Schroders 250 Mitarbeiter und administriert CHF 79.2 Milliarden kumuliertes Vermögen (31.12.18). Die Schroder & Co Bank AG fokussiert als spezialisierte Privatbank auf die Bedürfnisse von anspruchsvollen Anlagekunden und externen Vermögensverwaltern.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die Meinung der Schroder & Co Bank AG wieder. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Herausgegeben von Schroder & Co Bank AG, Central 2, 8001 Zürich, www.schroders.ch.

Kundenservice: Ihre Fragen oder Anregungen sind uns wichtig. Bitte verwenden Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: feedback@schroders.com